

GEWERBERECHT

Jeder Existenzgründer steht vor einer Vielzahl von Fragen, bevor der erste Schritt in die Selbständigkeit unternommen wird. Was ist ein Gewerbe und wie unterscheidet sich das Gewerbe von den freien Berufen? Wo muss das Gewerbe angemeldet werden und welche Formalitäten sind zu beachten? Gibt es für die beabsichtigte Tätigkeit besondere Erlaubnis- oder Überwachungspflichten? Die Antworten auf diese und auch andere Fragen erfahren Sie in diesem Merkblatt.

I. GRUNDLEGENDES UND FORMALITÄTEN

Bevor ein Gewerbe ausgeübt werden kann, muss zunächst unterschieden werden, ob die beabsichtigte Erwerbstätigkeit als Gewerbe einzuordnen ist oder zu den freien Berufen gehört. Oft treten bei der Gewerbeanmeldung auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen auf, weil bestimmte Formalitäten nicht beachtet oder Unterlagen unvollständig eingereicht werden.

Abschnitt I dieses Merkblatts klärt Sie über die wesentlichen Formalitäten, die im Hinblick auf eine Gewerbeausübung auf Sie zukommen, auf. Abschnitt II erläutert den Grundsatz der Gewerbefreiheit und stellt den Unterschied zwischen den überwachungs- und den erlaubnispflichtigen Gewerben dar.

1. Definition Gewerbe

Unter dem Begriff „Gewerbe“ versteht man eine

- **selbständige**
- **erlaubte**

Ansprechpartner:

Ani Jäger
Maral Noruzi
Steffen Pollmer

Stand: Mai 2016

E-Mail:

ani.jaeger@muenchen.ihk.de
maral.noruzi@muenchen.ihk.de
steffen.pollmer@muenchen.ihk.de

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0

Homepage: www.ihk-muenchen.de

- auf Gewinnerzielung gerichtete und
- auf Dauer angelegte

Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich. Dazu zählen nicht die Urproduktionen, die freien Berufe und die bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens. Erst wenn alle o. a. vier Voraussetzungen vorliegen, spricht man von einem Gewerbebetrieb.

Das Gewerberecht unterscheidet zwischen dem „stehenden Gewerbe“ und dem „Reisegewerbe“. Zum **stehenden Gewerbe** gehört jeder Gewerbebetrieb, der nicht dem **Reisegewerbe** zuzurechnen ist.

Ein Reisegewerbe betreibt nach der Legaldefinition des § 55 nung (GewO), wer gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Die Ausübung des Reisegewerbes ist erlaubnispflichtig (vgl. Abschnitt II. 2.) Wer ein solches betreiben möchte, muss vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine Reisegewerbekarte beantragen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu dem Reisegewerbe wird auf das Merkblatt „Reisegewerbe“ der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern verwiesen.

2. Gewerbe – Urproduktion

Die Betriebe der Urproduktion zählen nicht zu den Gewerbebetrieben. Zur Urproduktion gehören die Land- und Forstwirtschaft, der Garten- und Weinbau, die Fischerei und der Bergbau. Diese Betriebe können ihre Produkte verkaufen, ohne ein Gewerbe anmelden zu müssen.

3. Gewerbe – freier Beruf

Die Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieben und freien Berufen ist häufig schwierig. Die gewerberechtliche Definition der freien Berufe ist auch nicht deckungsgleich mit der steuerrechtlichen Definition. So spricht man gewerberechtlich von freien Berufen, wenn eine „freie, wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art oder eine Dienstleistung höherer Art, die eine höhere Bildung erfordert“, ausgeübt wird. Mit dem Begriff „höhere Bildung“ ist ein Hochschulabschluss oder ein Fachhochschulabschluss gemeint.

Steuerrechtlich hingegen ist in § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Begriff der freien Berufe als „selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit“ definiert. Darunter fallen auch die in § 18 EStG aufgezählten „Katalogberufe“ wie z. B. die Tätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Da der gewerbe- und steuerrechtliche Begriff der freien Berufe nicht einheitlich ist, entstehen häufig Abgrenzungsschwierigkeiten. Für die Gewerbebeanmeldung ist ausschließlich die gewerberechtliche Definition maßgebend. Um ganz sicher zu gehen, ob es sich bei der Tätigkeit, die ausgeübt werden soll, um ein anzumeldendes Gewerbe handelt, empfiehlt es sich, bei Abgrenzungsfragen das zuständige Finanzamt zu kontaktieren.

4. Gewerbeanzeige

Die Ausübung eines freien Berufes muss gewerberechtlich nicht angezeigt werden. Der Selbständige wendet sich direkt an das Finanzamt und beantragt eine Steuernummer.

Der Betrieb eines **stehenden Gewerbes** ist grundsätzlich **gemäß § 14 GewO anzuzeigen**. Ebenso anzeigepflichtig ist der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, die Sitzverlegung des Betriebs und die Erweiterung oder Änderung des Betriebs um Leistungen oder Waren, die bei dem Gewerbebetrieb der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind sowie die Aufgabe des Betriebes. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet oder befinden soll.

Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des Gewerbes, der Zweigniederlassung, der Zweigstelle oder mit dem Wechsel des Gegenstandes des Betriebes.

5. Anzeigepflichtige Personen

Die Anzeigepflicht betrifft den Gewerbetreibenden. Das ist die **natürliche oder juristische Person**, die das Gewerbe betreiben möchte. Die Anzeige kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) sind alle **geschäftsführenden Gesellschafter** anzeigepflichtig, nicht dagegen die Gesellschaften selbst, weil sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Ebenfalls nicht anzeigepflichtig sind der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und handeln somit in deren Namen und für deren Rechnung. Sie üben demnach nicht selbst das Gewerbe aus. Dem steht auch nicht entgegen, dass in der Gewerbeanzeige der juristischen Person auch Angaben über die gesetzlichen Vertreter zu machen sind.

Für die Gewerbeanmeldung sind bundeseinheitliche Vordrucke vorgeschrieben. Diese können Sie bei der Gemeinde erhalten.

6. Einzureichende Unterlagen

Für die Gewerbeanzeige sind folgende Dokumente erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass
- Bei Bevollmächtigung schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten
- Registerauszug bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen
- Bei einer GmbH in Gründung die Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer darüber, dass der Gewerbebetrieb bereits vor der Handelsregistereintragung erfolgen soll.
- Bei erlaubnispflichtigen Gewerbe: Vorlage der Erlaubnis

- Soweit es sich um die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens handelt, ist zusätzlich die Vorlage der beglaubigten deutschen Übersetzung des Handelsregisterauszugs des ausländischen Unternehmens erforderlich. Aus dem Handelsregisterauszug müssen der Name (Firma), der Sitz, der Gegenstand des Unternehmens, das Datum der Gründung und die Namen der gesetzlichen Vertreter der anmeldenden Gesellschaft ersichtlich sein. Darüber hinaus muss eine Vollmacht des Leiters der Niederlassung bzw. des Anmelders zur Gründung der Zweigniederlassung vorgelegt werden. Diese Vollmacht muss nicht beglaubigt sein, sie muss jedoch von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet worden sein, der im Handelsregister aufgeführt ist. Weiterhin muss dem Gewerbeamt ein verantwortlicher Ansprechpartner im Inland benannt werden.

7. Gewerbeschein

Sind alle Formalitäten erledigt, erhält der Gewerbetreibende innerhalb von drei Tagen den „Gewerbeschein“. Bei diesem handelt es sich um einen Durchschlag des für die Gewerbe-Anmeldung vorgelegten Formulars. Mit der Zusendung dieses Durchschlags bescheinigt das Gewerbeamt den Empfang der Gewerbeanzeige. Gleichzeitig kann der Gewerbetreibende mit diesem Durchschlag jederzeit nachweisen, dass er seiner Anzeigepflicht gem. § 14 GewO nachgekommen ist.

Beachte: Die Bescheinigung besagt nicht, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung dieses Gewerbes befugt ist und ersetzt somit auch nicht eine etwaige erforderliche Erlaubnis.

Eine Kopie der Gewerbeanzeige wird durch das Gewerbeamt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften an folgende Stellen weitergeleitet:

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
- Finanzamt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Eichamt
- Bundesagentur für Arbeit

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
- Behörden der Zollverwaltung

II. ÜBERWACHUNGS- UND ERLAUBNISPFLICHTIGE GEWERBE

In Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Das heißt, in der Regel ist für den Betrieb eines Gewerbes keine besondere Erlaubnis oder der Nachweis besonderer Fachkenntnisse erforderlich. Ein Gewerbe kann somit von jedem ausgeübt werden, ohne dass es einer besonderen Sach- und Fachkunde oder anderen Voraussetzungen bedarf.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit wird jedoch für bestimmte Gewerbebezüge unterbrochen. Hier sieht der Staat einen besonderen Schutzbedarf und übernimmt eine Überwachungsfunktion, weil z. B. durch die Gewerbeausübung besonders schutzbedürftige Rechtsgüter betroffen sein können. Das Gesetz unterscheidet zwischen überwachungs- und erlaubnispflichtigen Gewerben.

1. Überwachungsbedürftige Gewerbe

Sinn und Zweck der Regelung, einige Gewerbe der staatlichen Überwachung zu unterwerfen ist es, in gewerberechtlich „sensiblen“ Branchen den Kunden zu schützen. Daher muss jeder, der ein überwachungspflichtiges Gewerbe ausüben möchte, zunächst anhand eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister seine persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.

§ 38 GewO nennt einen großen Teil der gewerblichen Tätigkeiten, die der Überwachungspflicht unterliegen. Daneben gibt es aber auch einige spezialgesetzlich geregelte Fälle (z. B. Arzneimittelgesetz, Kreditwesengesetz).

Zu den überwachungspflichtigen Tätigkeiten gehören z. B. folgende Tätigkeiten:

- Auskunft und Detektei
- Ehe- und Partnerschaftsvermittlung
- Gebrauchsgüterhandel (hochwertige Konsumgüter, Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Edelmetalle, Edelsteine, Altmetall)
- Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen
- Schlüsseldienste

- Reisebüro
- Unterkunftsvermittlung

2. Erlaubnispflichtige Gewerbe

Die Anforderungen an den Gewerbetreibenden sind bei den erlaubnispflichtigen Gewerben wesentlich höher als bei den überwachungspflichtigen Gewerben. Die Erlaubnispflicht betrifft die Tätigkeiten, die durch Missbrauch und fahrlässigen Umgang das Allgemeinwohl und den Schutz bestimmter Personengruppen gefährden können. Im Gegensatz zu den überwachungspflichtigen Gewerben ist der größte Teil der erlaubnispflichtigen Gewerbebereiche spezialgesetzlich geregelt. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen sind den konkreten gesetzlichen Regelungen zu entnehmen. In der Regel muss der Gewerbetreibende aber neben der persönlichen Zuverlässigkeit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes nachweisen. Darüber hinaus muss bei bestimmten erlaubnispflichtigen Tätigkeiten auch die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie eine Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Zu den erlaubnispflichtigen Gewerben gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Abschleppunternehmen
- Arbeitnehmerüberlassung
- Arzneimittel (Großhandel, Import, Export u. Herstellung)
- Bankgeschäfte
- Bauträger und Baubetreuer
- Bewachungsgewerbe
- Darlehensvermittlung
- Finanzdienstleistungen
- Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung
- Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank
- Gefahrguttransporte
- Immobilienmakler
- Personenbeförderung
- Pfandleiher
- Reisegewerbe

- Spielhalle
- Versicherungsvermittlung und -beratung

Aufgrund der Vielzahl an erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und spezialgesetzlichen Regelungen, wird hier auf eine abschließende Aufzählung, insbesondere der Handwerksberufe, verzichtet. Hinsichtlich der konkreten Zulassungsvoraussetzungen und anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist es daher ratsam, die entsprechenden Informationen bei der zuständigen Erlaubnisbehörde oder Ihrer Industrie- und Handelskammer einzuholen.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und kann eine Rechtsberatung im Einzel-fall nicht ersetzen.